

Az.: 4148-30224-225

**Antrag der Emsländischen Eisenbahn GmbH gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur technischen Sicherung des Bahnübergangs BÜ Barßel „Westmarkstraße“ mit dem Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Signalgebern in Bahn-km 51,700 der Strecke Sedelsberg – Westerstede-Ocholt, Strecke Sedelsberg - Ocholt im Zuge der „Westmarkstraße“ in Barßel, Landkreis Cloppenburg;
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 51,700 der Strecke Sedelsberg – Westerstede-Ocholt, Strecke Sedelsberg - Ocholt in Barßel, Landkreis Cloppenburg durch den Bau einer Lichtzeichenanlage mit Signalgebern.

Der Bahnübergang ist zurzeit durch Übersicht auf die Bahnstrecke nichttechnisch gesichert. Das Verkehrsaufkommen nimmt insbesondere durch PKW-Verkehr im angrenzenden Wohngebiet zu. Um die Sicherheit zu erhöhen ist zur technischen Sicherung beabsichtigt, den BÜ mit einer neuen Lichtzeichenanlage mit Signalgebern auszustatten und eine akustische Warneinrichtung zu montieren.

Im vorliegenden Fall könnte § 14a Abs. 1 UVPG einschlägig sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 handelt.

Bei der technischen Sicherung des Bahnüberganges durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Signalgebern handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem muss es sich um eine der aufgeführten Einzelmaßnahmen handeln. Die technische Sicherung eines Bahnübergangs ist unter § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG aufgeführt.

Somit bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 10.09.2024

Im Auftrag

Tanriverdi (4148)
(Finke)